

SATZUNG

für die Volkshochschule der Stadt Paderborn

vom 29.12.1975

unter Einarbeitung der

1. Änderungssatzung vom 09.10.1990, in Kraft ab 14.10.1990, gültig bis 17.11.2009

Der Rat der Stadt Paderborn hat in der Sitzung vom 11.12.1975 aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.1975 (GV NW S. 304), sowie aufgrund §§ 4 und 17 des 1. Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz - 1. WbG) vom 31.07.1974 (SGV NW 223) folgende Satzung für die von ihr unterhaltene Volkshochschule (VHS) beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

Die Stadt Paderborn errichtet und unterhält als Träger die kommunale Volkshochschule mit dem Namen "Volkshochschule Paderborn". Die Volkshochschule hat ihren Sitz in Paderborn.

§ 2

Aufgaben der Volkshochschule

- (1) Die Volkshochschule ist eine Einrichtung der Weiterbildung gemäß § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2 § 11 1. WbG NW und in diesem Rahmen eine Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung.
- (2) Die Volkshochschule dient der Weiterbildung von Jugendlichen und Erwachsenen. Sie arbeitet überparteilich und ist weltanschaulich nicht gebunden. Die Freiheit der Lehre wird gewährleistet; sie entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.
- (3) Die Arbeit der Volkshochschule ist sowohl auf die Vertiefung und Ergänzung vorhandener Qualifikationen als auch auf den Erwerb von neuen Kenntnissen, Fertigkeiten und Verhaltensweisen der Teilnehmer gerichtet. Zu diesem Zweck kann die Volkshochschule entsprechend dem Bedarf Lehrveranstaltungen (Vorträge, Seminare, Kurse, Diskussionen, Studienfahrten, Vorführungen u. a. mehr) gemäß § 3, § 4 Abs. 1, § 13 1. WbG anbieten.
- (4) Die VHS erfüllt die Aufgabe der Weiterbildung für die Stadt Paderborn. Durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen kann diese Aufgabe auch für andere Städte und Gemeinden des Kreises Paderborn durchgeführt werden.

§ 3

Rechtscharakter und Gliederung

- (1) Die VHS ist als nicht rechtsfähige Anstalt des Trägers eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 18 GO NW. Die von ihr angebotenen Lehrveranstaltungen sind für jedermann zugänglich; bei abschlussbezogenen Lehrveranstaltungen kann die Teilnahme von bestimmten Vorkenntnissen abhängig gemacht werden.

(2) Die VHS ist in Fachbereiche gegliedert. Mehrere Fachbereiche können zu Abteilungen zusammengefaßt werden.

(3) Die VHS unterhält eine Zweigstelle im Stadtbezirk Schloß Neuhaus. Weitere Zweigstellen können in Städten und Gemeinden eingerichtet werden, die sich durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung der VHS anschließen.

§ 4 Zuständigkeit des Rates

(1) Unbeschadet der nach § 28 GO NW in der Hauptsatzung getroffenen Zuständigkeitsregelung entscheidet der Rat über alle Angelegenheiten der Volkshochschule, soweit sie nicht nach dieser Satzung dem Beirat oder dem VHS-Leiter übertragen sind.

(2) Der Rat entscheidet insbesondere über

- a) die Einstellung des VHS-Leiters und der hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter,
- b) die Änderung dieser Satzung,
- c) die Honorarordnung der VHS,
- d) die Gebührenordnung für die VHS,
- e) die Benutzungsordnung für die VHS.

§ 5 Kulturausschuß

(1) Der Kulturausschuß bereitet die erforderlichen Entscheidungen des Rates durch Vorschläge und Stellungnahmen vor.

(2) Der VHS-Leiter nimmt an den Sitzungen nach Bedarf teil.

§ 6 Beirat

(1) Dem Beirat gehören bis zu 24 Vertreter an.

(2) Die Stadt Paderborn entsendet 12 Vertreter und die Gemeinden und Städte, für die die VHS aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung tätig wird, jeweils einen Vertreter in den Beirat. Die Gemeinden mit über 15.000 Einwohner entsenden je einen weiteren Vertreter.

(3) Die Vertreter im Beirat werden jeweils für eine Kommunalwahlperiode gewählt.

(4) Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vertreter anwesend sind. Der Beirat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Die Aufstellung der Tagesordnung erfolgt durch den Vorsitzenden im Benehmen mit dem VHS-Leiter.

(6) Der Beirat tritt mindestens 2 mal im Kalenderjahr zusammen. Zu seiner ersten Sitzung wird der durch den Bürgermeister der Stadt Paderborn einberufen. Sonst erfolgt die Einberufung durch den Vorsitzenden.

(7) Der VHS-Leiter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Beirates teil.

(8) Der Beirat berät über alle Angelegenheit der VHS.

a) Der Beirat entscheidet über

- aa) die allgemeinen Richtlinien für die Arbeit der Volkshochschule im Rahmen dieser Satzung,
- ab) den Weiterbildungs-Entwicklungsplan,
- ac) die Einrichtung weiterer Zweigstellen nach § 3 Abs. 3 und
- ad) die Bildung des Ausschusses gemäß § 7.

b) Der Beirat ist zu hören vor der Entscheidung über

- ba) die Einstellung des VHS-Leiters und der hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter sowie der Leiter von Zweigstellen,
- bb) die Änderungen dieser Satzung,
- bc) die Honorarordnung für die VHS,
- bd) die Gebührenordnung für die VHS,
- be) die Benutzungsordnung für die VHS und
- bf) den Haushaltsplan der Stadt Paderborn, soweit er die VHS betrifft.

§ 7 Ausschuß

(1) Der Beirat beruft im Einvernehmen mit dem Kulturausschuß einen Ausschuß, der die VHS in ihrer Arbeit wissenschaftlich unterstützen soll.

(2) Der Ausschuß besteht aus fünf Mitgliedern. Ihm gehören an:

- a) drei in der Weiterbildung wissenschaftlich tätige Persönlichkeiten,
- b) der zuständige Beigeordnete und
- c) der Leiter der VHS.

(3) Der Ausschuß hat folgende Aufgaben:

- a) er berät den Leiter und den Beirat in allen wichtigen die VHS betreffenden Aufgaben,
- b) er entwickelt Empfehlungen zum Weiterbildungsprogramm und
- c) er stellt die Verbindung mit den entsprechenden wissenschaftlichen Instituten der Weiterbildung her.

(4) Die Mitglieder im Ausschuß werden jeweils für eine Wahlperiode gewählt.

(5) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Ausschuß beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(6) Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode einen Vorsitzenden.

§ 8 VHS-Konferenz

- (1) Die Mitwirkung der hauptamtlichen und nebenamtlichen pädagogischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und Kursteilnehmer/Kursteilnehmerinnen erfolgt in der VHS-Konferenz.
- (2) Die VHS-Konferenz berät und beschließt über Empfehlungen, die sich an den VHS-Leiter oder über diesen an den Träger richten.
- (3) Zu den Empfehlungen gehören insbesondere:
- Vorschläge zum Arbeitsplan und zur Programmgestaltung,
 - Vorschläge zur pädagogischen Gestaltung der Arbeit,
 - Vorschläge zur Verbesserung der Lehr- und Lernbedingungen,
 - Vorschläge zur mittel- und langfristigen Arbeit im Rahmen der Weiterbildungsentwicklungsplanung,
 - Vorschläge zur Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der Weiterbildung,
 - Vorschläge zur Öffentlichkeitsarbeit und Werbung,
 - Vorschläge zur materiellen und personellen Ausstattung der VHS.
- (4) Mitglieder der Konferenz sind:
- der VHS-Leiter,
 - zwei Vertreter/Vertreterinnen der hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen (davon kann ein Vertreter/eine Vertreterin ein Zweigstellenleiter/eine Zweigstellenleiterin sein),
 - zwei Vertreter/Vertreterinnen der nebenamtlichen/nebenberuflichen Kursleiter/Kursleiterinnen,
 - zwei Vertreter/Vertreterinnen der Kursteilnehmer/Kursteilnehmerinnen.
- (5) Die VHS-Konferenz tritt mindestens einmal in jedem Arbeitsabschnitt (Semester) zusammen. Darüber hinaus ist die Konferenz einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder verlangt wird. Die Einladung zur VHS-Konferenz erfolgt durch den VHS-Leiter, der auch den Vorsitz in der Konferenz führt. Er lädt ihre Mitglieder spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin mit einem Vorschlag zur Tagesordnung ein. Der Fachdezernent hat das Recht, an der Sitzung teilzunehmen. Die Konferenz oder ihr Vorsitzender kann zur Beratung Sachverständige hinzuziehen.
- (6) Trifft der VHS-Leiter eine Entscheidung, die mit einer Empfehlung der Konferenz nicht übereinstimmt, so ist er verpflichtet, seine Entscheidung der Konferenz zu erläutern.

§ 9 VHS-Leiter

- (1) Die Volkshochschule wird durch einen hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter geleitet. Er ist verantwortlich für die Arbeit der Volkshochschule.
- (2) Der VHS-Leiter hat vorzubereiten und durchzuführen:
- die langfristige Planung des Weiterbildungsangebots,
 - die Aufstellung des Arbeitsplanes nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel und der von den nach dieser Satzung zuständigen Mittel und der von den nach dieser Satzung zuständigen Organen gefaßten Beschlüsse sowie unter Berücksichtigung der vom Ausschuß gemäß § 7 Abs. 3 entwickelten Empfehlungen,

- c) die Verpflichtung der nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen,
- d) die Öffentlichkeitsarbeit und Werbung,
- e) die Vorbereitung des Haushaltsvoranschlages (Unterabschnitt Volkshochschule)
- f) die Verfügung über die im Haushaltsplan für den Betrieb der Volkshochschule bereitgestellten Mittel nach Maßgabe der allgemeinen Regelungen,
- g) die Verwaltung der Räume, Ausstattung und Einrichtung der Volkshochschule,
- h) die Ausübung des Hausrechts in Vertretung des Stadtdirektors.

(3) Der VHS-Leiter ist Vorgesetzter der hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter der Volkshochschule sowie der Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und sonstigen Mitarbeiter. Zur Planung und Durchführung der VHS-Arbeit führt er regelmäßige Besprechungen mit den hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeitern und dem für die Verwaltung verantwortlichen Mitarbeiter.

§ 10

Bedienstete des Trägers

(1) VHS-Leiter, hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter, Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und sonstigen Mitarbeiter der VHS sind Bedienstete der Stadt Paderborn.

(2) Dienstvorgesetzter des VHS-Leiters, der hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter, der Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und sonstigen Mitarbeiter der VHS ist der Stadtdirektor.

(3) Vorgesetzter des VHS-Leiters ist der Stadtdirektor, soweit er nicht in dieser Eigenschaft von dem zuständigen Beigeordneten vertreten wird.

§ 11

Hauptamtliche/hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen

(1) Nach Maßgabe des Stellenplanes werden hauptamtliche/hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter eingestellt.

(2) Die einzelnen Mitarbeiter sind verantwortlich für die Arbeit in den ihnen übertragenen Fachbereichen.

Sie wirken an der Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen mit

- a) durch Aufstellung des Arbeitsplanentwurfs für ihren Fachbereich,
- b) durch eigene Lehrveranstaltungen,
- c) durch regelmäßige gemeinsame Beratungen mit dem VHS-Leiter.

(3) Die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen treten zu Beginn eines Studienjahres zu einer Versammlung zusammen. Zu dieser Versammlung sind ebenfalls die Zweigstellenleiter/Zweigstellenleiterinnen einzuladen.

(4) Die Versammlung unter Vorsitz des VHS-Leiters hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung von Anregungen für die VHS-Konferenz
- b) Wahl zweier Vertreter/Vertreterinnen und zweier Stellvertreter/Stellvertreterinnen für die VHS-Konferenz für die Dauer eines Jahres.

§ 12 Nebenamtliche/nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen

(1) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen kann entsprechend vorgebildeten pädagogischen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen übertragen werden, die nebenamtlich oder nebenberuflich tätig sind.

(2) Die Aufgaben der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen richten sich nach dem mit ihnen abgeschlossenen Vertrag.

(3) Dozentenvollversammlung

Die Kursleiter/Kursleiterinnen der VHS Paderborn treffen sich zu Beginn eines Kalenderjahres zu einer Vollversammlung. Auf der Vollversammlung wählen die Kursleiter/Kursleiterinnen je Fachbereich einen Fachbereichssprecher/eine Fachbereichssprecherin und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin. Die Wahl erfolgt durch einfache Mehrheit für die Dauer eines Jahres. In der Dozentenvollversammlung gibt der VHS-Leiter einen Bericht über die Entwicklung der VHS. Die Dozentensprecher berichten über ihre Arbeit.

Der VHS-Leiter lädt mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Termin schriftlich zur Dozentenvollversammlung ein. Außerdem ist der Termin im Studienplan für das Stadtgebiet Paderborn auszuweisen.

(4) Fachbereichskonferenz

Die Kursleiter/Kursleiterinnen eines Fachbereichs treten mindestens einmal im Jahr zu einer Fachbereichskonferenz zusammen:

Zu den Aufgaben der Fachbereichskonferenz gehört:

- a) Beratung von Angelegenheiten des Fachbereichs,
- b) Vorschläge für das Lehrangebot,
- c) Anregungen für die Fachbereichssprecherkonferenz
- d) Anregungen für die Dozentenfortbildung.

Die Einladung zur Fachbereichskonferenz erfolgt in Abstimmung mit den Fachbereichssprechern durch den Fachbereichsleiter/die Fachbereichsleiterin, der/die die Sitzung leitet.

(5) Fachbereichssprecherkonferenz

Die Sprecher/Sprecherinnen der Fachbereiche (und ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen) treten mindestens einmal in jedem Abschnitt zu einer Fachbereichssprecherkonferenz zusammen.

Die Konferenz hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Vertretung von Angelegenheiten, die die Dozenten betreffen,
- b) Wahl des Dozentensprechers/der Dozentensprecherin und eines Stellvertreters/einer Stellvertreterin für die Dauer eines Jahres, die zugleich Mitglieder der VHS-Konferenz sind. Sprecher/Sprecherin und Stellvertreter/Stellvertreterin sollen verschiedenen Fachbereichen angehören,
- c) Wahl zweier Vertreter/Vertreterinnen für die Mitglieder der VHS-Konferenz.
- d) Anregungen für die VHS-Konferenz.

Die Einladung zu den Fachbereichssprecherkonferenzen erfolgt durch den Dozentensprecher/die Dozentensprecherin. Die VHS erhält eine Kopie des Einladungsschreibens. Von jeder Sitzung wird der VHS ein Beschlußprotokoll mit Anwesenheitsliste zugeleitet. Zur Konferenz

der Fachbereichssprecher/Fachbereichssprecherinnen können der VHS-Leiter oder andere Sachkundige eingeladen werden.

§ 13

Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen für den Verwaltungsdienst und sonstige Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen

- (1) Die erforderlichen Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst der VHS und die sonstigen Mitarbeiter werden nach Maßgabe des Stellenplanes eingestellt.
- (2) Sie unterstützen den VHS-Leiter in der Planung und Durchführung der Organisation der VHS-Arbeit oder sonstiger, mit dem Betrieb der VHS unmittelbar zusammenhängender Angelegenheiten.

§ 14

Arbeitsplan

- (1) Der Arbeitsplan der Volkshochschule wird für ein Jahr aufgestellt. Er ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.
- (2) Im Arbeitsplan wird auf die in § 16 1. WbG genannten kommunalen Einrichtungen hingewiesen.
- (3) Nach Möglichkeit sollen zugleich auch die sonstigen örtlich zugänglichen und anerkannten Weiterbildungsangebote und Veranstaltungen anderer Einrichtungen bekanntgemacht werden.

§ 15

Zusammenarbeit mit den Einrichtungen des Trägers

- (1) Der nach § 9 dieser Satzung zuständige Vorgesetzte lädt den VHS-Leiter und die Leiter der anderen anerkannten Kultureinrichtungen der Stadt, insbesondere die Leiter der Büchereien, Bildstellen, Jugendmusikschule, Familienbildungsstätten und Jugendbildungsstätten wenigstens einmal im Jahr zu einer gemeinsamen Besprechung ein. In ihr werden Möglichkeiten der Zusammenarbeit erörtert.
- (2) Die Leiter der in Abs. 1 genannten kommunalen Einrichtungen sind gehalten, sich über ihre Arbeitsvorhaben frühzeitig zu informieren und ihre Planungen gegenseitig zu fördern.
- (3) Nach Möglichkeit soll zu den anderen örtlich zugänglichen Weiterbildungseinrichtungen Kontakt aufgenommen werden.

§ 16

Kursteilnehmer/Kursteilnehmerinnen

- (1) Die Teilnehmer/Teilnehmerinnen an Lehrveranstaltungen, die sich über mindestens 8 Termine erstrecken, wählen innerhalb der ersten zwei Wochen der Lehrveranstaltung einen Kurssprecher/eine Kurssprecherin.
- (2) Die Kurssprecher/Kurssprecherinnen haben folgende Aufgaben:
 - a) Wahrnehmung der Interessen der Kursteilnehmer/Kursteilnehmerinnen gegenüber dem Kursleiter und der VHS,

- b) Vertretung der Kursteilnehmer/Kursteilnehmerinnen in den Fachbereichskonferenzen der Kurssprecher/Kurssprecherinnen.

(3) Die Kurssprecher/Kurssprecherinnen eines Fachbereichs treten innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres zu einer ersten Fachbereichskonferenz zusammen. Die erste Konferenz aller Fachbereiche findet zum gleichen Zeitpunkt und am gleichen Ort statt. Die Einladung hierzu ergeht mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin durch den VHS-Leiter.

- (4) Die Fachbereichskonferenz hat folgende Aufgaben:
- a) Beratung von Angelegenheiten des Fachbereichs,
 - b) Beratung von Anregungen an die Kurssprecherkonferenz,
 - c) Wahl eines Fachbereichssprechers/einer Fachbereichssprecherin und eines Stellvertreters/einer Stellvertreterin für die Dauer eines Jahres.

(5) Im Anschluß an die erste Konferenz der Kurssprecher aller Fachbereiche findet die erste gemeinsame Sitzung der Fachbereichssprecher/Fachbereichssprecherinnen und ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen (Sprecherkonferenz) statt. Die Einladung zur ersten Sprecherkonferenz eines Studienjahres erfolgt durch den VHS-Leiter im Zusammenhang mit der Einladung zur ersten Fachbereichskonferenz.

- (6) Die Sprecherkonferenz hat folgende Aufgaben:
- a) Beratung von Angelegenheiten der Kursteilnehmer/Kursteilnehmerinnen,
 - b) Vertretung der Interessen der Kursteilnehmer/Kursteilnehmerinnen,
 - c) Beratung von Anregungen an die VHS-Konferenz.
 - d) Wahl eines Teilnehmersprechers/einer Teilnehmersprecherin und eines Stellvertreters/einer Stellvertreterin für die Dauer eines Jahres, die zugleich Mitglieder der VHS-Konferenzen sind, außerdem zwei Vertreter/Vertreterinnen für die Mitglieder der VHS-Konferenz.

(7) Der Teilnehmersprecher/die Teilnehmersprecherin lädt zu weiteren Sprecherkonferenzen ein. Die VHS erhält eine Kopie des Einladungsschreibens. Von jeder Konferenz wird der VHS ein Beschlußprotokoll mit Anwesenheitsliste zugeleitet.

§ 17 Mandatsende

Das Mandat für gewählte Sprecher/Sprecherinnen und Stellvertreter/Stellvertreterinnen sowie für die Mitglieder der VHS-Konferenz erlischt mit dem Ausscheiden aus der VHS.

§ 18 Entgelte

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule gilt die vom Rat der Stadt Paderborn zu erlassene Entgeltordnung.

§ 19
Geltung der gesetzlichen Vorschriften

Im übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften, die sich u. a. ergeben aus folgenden Gesetzen:

Erstes Weiterbildungsgesetz, Gemeindeordnung, Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, Landesbeamtengesetz, Personalvertretungsgesetz.

§ 20
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

frühere Fassung